

# INFO - Blatt

## Jugendfeuerwehrhelme

Nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) müssen Jugendfeuerwehrhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 379 „**Industrieschutzhelme**“ (früher DIN 4840 „**Arbeitsschutzhelme**“) erfüllen.

Die in einer älteren Ausgabe des Schutzhelm-Merkblattes (GUV 20.15) beschriebenen Festlegungen über Jugendfeuerwehrhelme sind gestrichen worden, da dieser Abschnitt auch Aussagen über die äußere Gestaltung beinhaltete, die nicht für die Unfallverhütung relevant waren und letztlich nur einen Hersteller zuließen.

Jugendfeuerwehrhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, daß sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d. h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte „Lebensdauer“ von 10 Jahren ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, daß Jugendfeuerwehrhelme nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff weiterhin benutzt werden darf, empfiehlt sich der sogenannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

DIN-, DIN-EN – Normen sind zu beziehen Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4 - 10, 10797 Berlin, Telefon (0 30) 26 01 – 1.